

**Anforderungen an Struktur und Inhalt des Berichts für die Bewertung  
der Kostenzuweisung nach Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 und  
die abschließende Konsultation nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr.  
2017/460 samt Anhang**

**Anlage 1**

der Festlegung der Vorgaben zur Implementierung der Netzkodizes über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (Verordnung (EU) Nr. 2017/460) und über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 (Verordnung (EU) Nr. 2017/459) in die Anreizregulierung (BK9-17/609)

vom  
19.07.2017

## **A Vorgaben zur Struktur des Berichts**

Der Bericht muss die Beschlusskammer in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Bewertung der Kostenzuweisung gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 durchführen und die abschließende Konsultation nach Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 vornehmen zu können. Der Bericht nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Der Bericht ist in deutscher und englischer Sprache zu erstellen. Der Bericht soll sich auf das Jahr 2020 beziehen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind jedenfalls die folgenden Gliederungspunkte aufzunehmen:

- 1 Beschreibung der vorgesehenen Referenzpreismethode
- 2 Indikative Informationen zu den in der vorgesehenen Referenzpreismethode verwendeten Parametern hinsichtlich der technischen Merkmale des Fernleitungsnetzes
- 3 Werte der vorgesehenen Anpassungen bei kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten gemäß Art. 9 und Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460
- 4 Anhand der vorgesehenen Referenzpreismethode berechnete indikative Referenzpreise
- 5 Bestandteile der Prüfungen der Kostenzuweisung nach Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460
- 6 Bewertung der vorgesehenen Referenzpreismethode gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460
- 7 Vergleich der vorgesehenen Referenzpreismethode mit der Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460
- 8 Indikative Informationen gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. b Ziffern i, iv und v der Verordnung (EU) Nr. 2017/460
- 9 Informationen zu Systemdienstleistungen
- 10 Indikative Informationen gemäß Art. 30 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460
- 11 Anpassungen gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460
- 12 Sonstige Erläuterungen

Es handelt sich dabei ausdrücklich um Mindestanforderungen, die um weitere aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung des Berichts relevante Darlegungen im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden können. Die Beschlusskammer behält sich vor, hinsichtlich aktualisierter Werte eine Nacherhebung vorzunehmen.

Zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter (z.B. prognostizierte Kapazitäten an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern) ist ein um etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigtes Konsultationsdokument einzureichen. Im Erhebungsbogen sind Felder zur Markierung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter vorgesehen. Hierbei ist zu beachten, dass veröffentlichungspflichtige Daten keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen.

## **B Vorgaben zum Inhalt des Berichts**

Im Folgenden wird verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts vorgegeben.

### **Zu Ziffer 1: Beschreibung der vorgesehenen Referenzpreismethode**

Gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 ist die vorgesehene Referenzpreismethode zu beschreiben. Dabei kann grundsätzlich auf Ziffer 5 des Tenors dieser Festlegung verwiesen werden, es kann aber auf spezifische Besonderheiten beim jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber bei der Umsetzung der Vorgaben in Ziffer 5 des Tenors einzugehen sein.

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass es sich nach ihrer Auffassung bei Vertragsstrafen aus Kapazitätsüberschreitung, der Reservierungsgebühr gemäß § 38 GasNZV sowie der Planungspauschale nach § 39 GasNZV lediglich um übliche vertragliche Regelungen bzw. um Zahlungsmodalitäten handelt, die kein Teil der Referenzpreismethode sind.

### **Zu Ziffer 2: Indikative Informationen zu den in der vorgesehenen Referenzpreismethode verwendeten Parametern hinsichtlich der technischen Merkmale des Fernleitungsnetzes**

Gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. a Ziffer i i.V.m. Art. 30 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 sind die indikativen Informationen zu den in der vorgesehenen Referenzpreismethode verwendeten Parametern hinsichtlich der technischen Merkmale des Fernleitungsnetzes anzugeben. Dazu gehören die Parameter selbst, die vom Fernleitungsnetzbetreiber getroffenen Annahmen, die zu den Parametern geführt haben, sowie die Begründung der Annahmen gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 2017/460.

Hinsichtlich der für die vorgesehene Referenzpreismethode maßgeblichen prognostizierten Kapazitäten an den Ein- und Ausspeisepunkten im Jahr 2020 haben die Eingaben im Erhebungsbogen auf dem Tabellenblatt C\_Entry\_Exit je Ein- und Ausspeisepunkt zu erfolgen. Die damit verbundenen Annahmen und Begründungen sind im Bericht detailliert und nachvollziehbar zu erläutern.

Da eine Abfrage von verschiedenen Referenzpreisen erfolgt (separate Anwendung der Briefmarke, separate Anwendung der Briefmarke unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß der Festlegung BK9-13/607 und gemeinsame Anwendung der Briefmarke je Marktgebiet) können auch differenzierte Angaben von jeweils prognostizierten durchschnittlich täglich kontrahierten Kapazitäten erfolgen. Anpassungen der prognostizierten Kapazitäten können entsprechend Tenor Ziffer 3 e) der Festlegung BK9-13/607 vom 22.06.2016 („HoKoWä“) bei der gemeinsamen Abstimmung zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern vorgenommen werden.

Dieser Kapazitätswert soll grundsätzlich ungewichtet und nicht preisbereinigt dargestellt werden, da etwaige Anpassungen für die Bestimmung eines kostendeckenden Preises über den Anpassungsfaktor gem. Art. 6 Abs. 4 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 erfolgen sollen. Maßgeblich sind also lediglich die prognostizierten, täglich durchschnittlich kontrahierten Kapazitäten aller Ein- und Ausspeisepunkte.

Bei Angabe der prognostizierten Kapazitäten sind bei der Abfrage unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß der Festlegung BK9-13/607 zur Vergleichbarkeit die Kapazitäten vor und nach der Gewichtung gemäß Tenor Ziffer 2 Satz 2 der Festlegung BK9-13/607 anzugeben. Bei der Gewichtung kann, da die entsprechenden Anpassungen für das Jahr 2020 noch nicht feststehen, auf die für das Jahr 2018 maßgeblichen Anpassungsfaktoren abgestellt werden.

Folgende Arten von Entrys können ausgewählt werden:

- NKP (GÜP) – Grenzübergangspunkt
- NKP (MÜP) – Marktgebietsübergangspunkt

- NAP (Ez) – Anschluss inländischer Erzeugungsanlagen
- NAP (Sp) – Speicher
- NAP (Bio) – Biogaseinspeisung
- NAP (LNG) – Flüssigerdgas

Folgende Arten des Exits können ausgewählt werden:

- NKP (GÜP) – Grenzübergangspunkt
- NKP (MÜP) – Marktgebietsübergangspunkt
- NAP (iB) – interne Bestellung eines nachgelagerten Verteilernetzbetreibers
- NAP (Sp) – Speicher
- NAP (Lv) – Anschluss eines Letztverbrauchers

Durch Auswahl auf Tabellenblatt C\_Entry\_Exit sind solche Punkte zu benennen, bei denen die Veröffentlichung der prognostizierten kontrahierten Kapazität oder der technischen Kapazität Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter beeinträchtigen würde.

Zur Plausibilisierung sind je Ein- und Ausspeisepunkt der Rechtswert (y) und Hochwert (x) des Punktes zu benennen. Auf dem Tabellenblatt A\_Allgemeine\_Informationen ist die verwendete Projektion anzugeben (UTM Zone 32N (siehe EPSG-Code 25832) oder Gauß-Krüger-Zone 3 (siehe EPSG-Code 31467)).

Bei der Punkt-ID sind für Zwecke der Plausibilisierung identische IDs wie bei der Abfrage gemäß der Festlegung BK9-15/605 anzugeben (dort NKP oder NAP-ID).

**Zu Ziffer 3: Werte der vorgesehenen Anpassungen bei kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten gemäß Art. 9 und Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460**

Gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. a Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 sind die Werte der vorgesehenen Anpassungen bei kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 anzugeben.

Hierzu sind auf dem Tabellenblatt C\_Entry\_Exit alle Einspeisepunkte aus Speicheranlagen und Ausspeisepunkte in Speicheranlagen als solche zu kennzeichnen. Zusätzlich ist der Abschlag für kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte in Höhe von mindestens 50 % gemäß Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 anzugeben. Bei Angabe eines höheren Abschlags als 50 % ist dies im Bericht unter Ziffer 3 je Ein- bzw. Ausspeisepunkte detailliert und nachvollziehbar zu begründen.

Gleiches gilt für etwaige Einspeisepunkte aus LNG-Anlagen.

Ferner hat der Netzbetreiber auf dem Tabellenblatt C\_Entry\_Exit anzugeben, ob es sich um einen Ein- bzw. Ausspeisepunkt an solchen Gasspeichern handelt, die einen Zugang zu mehr als einem Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen. An solchen Punkten hat der Netzbetreiber stets ein Kapazitätsentgelt ohne Rabatte anzugeben. Sofern der Netzbetreiber einen Rabatt an diesen Punkten ausweist, hat er unter Ziffer 3 des Berichts ausführlich und nachvollziehbar darzulegen, in welcher Weise der Speicherbetreiber ihm gegenüber nachgewiesen hat bzw. nachweisen wird, dass rabattierte Marktgebietswechsel, Grenzübergänge und Swapgeschäfte über den Speicher gemäß den Vorgaben des Beschlusses BK9-14/608 ausgeschlossen sind. Sofern beim Netzbetreiber Erlöse aus Umbuchungsentgelten voraussichtlich entstehen werden, sind diese als sonstige Erlöse auf dem Tabellenblatt B\_Allokation\_EOG\_u\_KStR anzugeben.

Auf dem Tabellenblatt C\_Entry\_Exit sind zudem etwaige vorgesehene Abschläge aufgrund von Bedingungen für verbindliche Kapazitätsprodukte einzutragen. Spalten für Kurzstreckenentgelte, bedingt feste frei zuordenbare Kapazitäten (bFZK), temperaturabhängige Kapazitäten (TAK), feste beschränkt zuordenbare Kapazitäten (BZK) sowie feste dynamisch zuordenbare Kapazitäten (DZK) sind bereits vorgesehen. Etwaige weitere bedingte verbindliche Kapazitätsprodukte können in weiteren Spalten eingetragen werden und sind ebenso zu begründen. Unter Ziffer 3 sind die Bedingungen und ihre Hintergründe sowie die Berechnung der Abschläge detailliert und nachvollziehbar darzulegen. Hierbei ist detailliert darzulegen, in welcher Weise eine bessere Auslastung des Leitungsnetzes erreicht und gesichert wird.

#### **Zu Ziffer 4: Anhand der vorgesehenen Referenzpreismethode berechnete indikative Referenzpreise**

Gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 sind die der Konsultation zu unterziehenden indikativen Referenzpreise (Art. 3 S. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460) anzugeben. Hierzu ist auf dem Tabellenblatt C\_Entry\_Exit je Ein- und Ausspeisepunkt der anhand der vorgesehenen Referenzpreismethode berechnete indikative Referenzpreis einzutragen.

Die indikativen Referenzpreise gemäß der vorgesehenen Referenzpreismethode sind für eine separate Anwendung und für eine gemeinsame Anwendung der vorgeschlagenen Referenzpreismethode je Marktgebiet anzugeben. Bei einer gemeinsamen Anwendung haben die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes untereinander abgestimmte Werte einzutragen. Die Fernleitungsnetzbetreiber können hierzu vergleichbar mit den Vorgaben in Tenor Ziffer 3 der Festlegung BK9-13/607 vom 22.06.2016 („HoKoWä“) einen Dritten beauftragen. Darüber hinaus sind auf dem Tabellenblatt C\_Entry\_Exit je Ein- und Ausspeisepunkt die indikativen Referenzpreise gemäß der vorgesehenen Referenzpreismethode bei separater Anwendung unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß der Festlegung BK9-13/607 vom 22.06.2016 („HoKoWä“) anzugeben. Auch hierzu haben sich die Fernleitungsnetzbetreiber entsprechend abzustimmen.

Unter Ziffer 4 des Berichts sind detaillierte und nachvollziehbare Angaben zu machen, wie die indikativen Referenzpreise anhand der vorgesehenen Referenzpreismethode jeweils ermittelt wurden.

Die voraussichtliche Erlösobergrenze für das Jahr 2020 ist gemäß § 17 Abs. 1 ARegV in Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen umzusetzen. § 17 Abs. 1 ARegV bestimmt, dass die Umsetzung der festgelegten Erlösobergrenze in Entgelte entsprechend den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 GasNEV zu erfolgen hat. Die notwendigen Daten zur Darstellung des Ablaufs der Ermittlung der Entgelte umfassen somit die Kostenstellenrechnung nach Teil 2 Abschnitt 2 der GasNEV und die Kostenträgerrechnung nach Teil 2 Abschnitt 3 der GasNEV.

Da die Erlösobergrenze für das Jahr 2020 noch nicht feststeht, ist diese zu schätzen. Hierbei kann insbesondere auf Antragswerte und angehörte Werte aus dem Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenze für die dritte Regulierungsperiode sowie geschätzte Anpassungen nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV zurückgegriffen werden. Die Vorgehensweise bei der Schätzung ist im Bericht detailliert und nachvollziehbar darzulegen.

Auf Tabellenblatt A\_Allgemeine\_Informationen ist die Erlösobergrenze für den Fall einer separaten Anwendung der vorgeschlagenen Referenzpreismethode unabhängig von einem etwaigen Ausgleichsmechanismus gemäß Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 anzugeben. Das gleiche gilt für die Angabe der Hauptkostenstelle Netz auf Tabellenblatt B\_Allokation\_EOG\_u\_KStR.

#### **Erläuterungen zur Kostenstellenrechnung nach §§ 11 und 12 GasNEV sowie Anlage 2 (zu § 12 S. 1) GasNEV**

Die Kostenstellenrechnung wird in Tabellenblatt B\_Allokation\_EOG\_u\_KStR des Erhebungsbogens erfasst. Aus Vereinfachungsgründen werden die Hauptkostenstellen „Systemdienstleistungen“ (im Sinne der GasNEV), „Hochdrucknetz“, „Mitteldrucknetz“ und

„Niederdrucknetz“ zu einer Kostenstelle „Netz“ zusammengefasst; eine weitere Aufteilung auf Nebenkostenstellen hat nicht zu erfolgen.

Die Zuordnung der Einzelerlöse auf die Kostenstellen Netz sowie Messstellenbetrieb (einschließlich Messung) ist im Bericht nachvollziehbar darzustellen und zu begründen.

Entsprechend der Festlegung BK9-14/608 sind die Kapazitätsentgelte aus den der Kostenstelle „Netz“ zugewiesenen Erlösen ohne die Kosten für die Biogasumlage gemäß § 20a GasNEV und die Kosten für die Umlage nach § 19a EnWG zu bilden. Auf dem Tabellenblatt B\_Allokation\_EOG\_u\_KStR sind sonstige Erlöse (Umbuchungsentgelte an Gasspeichern gemäß der Festlegung BK9-14/608, Vertragsstrafen, sowie ggf. weitere Erlöse) in Abzug zu bringen, da diese keine bei der vorgesehenen Referenzpreismethode zu verprobenden Erlöse darstellen. Diese Sachverhalte sind jedoch unter Ziffer 4 des Berichts detailliert und nachvollziehbar zu erläutern.

Die verbleibenden Erlöse sind die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen, die durch kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte erzielt werden sollen.

### **Erläuterungen zur Kostenträgerrechnung (§§ 13 ff. GasNEV)**

Die Kostenträgerrechnung hat nach den Vorgaben der §§ 13 bis 16 GasNEV und §§ 19 bis 20b GasNEV zu erfolgen.

Aus den der Kostenstelle „Netz“ zugeordneten Erlösen sind Referenzpreise für verbindliche Kapazitäten mit einer Laufzeit von einem Jahr entsprechend der abgefragten Methoden zu bilden.

Diese sind im Tabellenblatt C\_Entry\_Exit des Erhebungsbogens auszuweisen. Die Bildung der Referenzpreise unter Berücksichtigung der vorgesehenen Referenzpreismethode ist detailliert zu dokumentieren und vorzulegen.

### **Zu Ziffer 5: Bestandteile der Prüfungen der Kostenzuweisung nach Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460**

Gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. a Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 sind die Bestandteile der Prüfung der Kostenzuweisung gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 sowie die Einzelheiten dieser Bestandteile darzulegen.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 ist die Bewertung der Kostenzuweisung bezogen auf Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen durchzuführen, die durch kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte erzielt werden. Die Bewertung darf gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a Ziffern i bis iv der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 auf den Kostentreibern (i) der technischen Kapazität, (ii) der prognostizierten kontrahierten Kapazität, (iii) der technischen Kapazität und Distanz oder (iv) der prognostizierten Kapazität und Distanz basieren.

Die Bewertung der Kostenzuweisung hat auf Grundlage der vorgeschlagenen Referenzpreismethode zu erfolgen, Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460. Da die vorgeschlagene Referenzpreismethode die Distanz nicht als Kostentreiber vorsieht, wird auf die Abfrage der Distanzen verzichtet.

Im Tabellenblatt C\_Entry\_Exit sind je Ein- und Ausspeisepunkt die möglichen Kostentreiber gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a Ziffern i) und ii) der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 anzugeben. Hinsichtlich der prognostizierten kontrahierten Kapazität ist diese Angabe bereits gemäß Ziffer 2 erfolgt. Auf dem Tabellenblatt C\_Entry\_Exit ist auch die technische Kapazität je Ein- und Ausspeisepunkt zu benennen. Im Bericht sind die mit der technischen und prognostizierten kontrahierten Kapazitäten vorgenommenen Annahmen detailliert und nachvollziehbar darzulegen. Außerdem sind die Erlöse, die durch Kapazitätsentgelte an diesem Punkt erzielt werden sollen, anzugeben.

Aufgrund der Konsultation mehrerer Varianten der vorgeschlagenen Referenzpreismethode sind die punktspezifischen Erlöse entsprechend differenziert anzugeben. Je Ein- bzw. Ausspeisepunkt sind die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen und davon die Erlöse für systemübergreifende

Netznutzung bei separate Anwendung der Briefmarke, separate Anwendung der Briefmarke unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß der Festlegung BK9-13/607 und bei gemeinsame Anwendung der Briefmarke in einem Marktgebiet anzugeben.

Zur Ermittlung der Erlöse sollen keine Preise angesetzt werden, die im Rahmen potenzieller Wälzungsmechanismen aus dem Prozess gemäß Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 resultieren, sondern die punktspezifischen Preise, die sich vor diesen Wälzungen, jedoch nach den Anpassungen aufgrund von beispielsweise Multiplikatoren, Rabatten und saisonalen Faktoren sowie den Anpassungen gemäß Art. 6 Abs. 4 lit. a) bis c) der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 ergeben. Dabei kann, da die entsprechenden Anpassungen für das Jahr 2020 noch nicht feststehen, auf die für das Jahr 2018 maßgeblichen Anpassungsfaktoren abgestellt werden.

Die Beschlusskammer wird die Aufteilung der Erlöse ausgehend von den Netzbetreiberangaben der Kapazitäten und Gesamterlöse auch gemäß Art. 5 Abs. 5 lit. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 berechnen. Es ist nicht auszuschließen, dass beispielsweise durch etwaige Produktrestriktionen eine genauere Zuordnung durch den Fernleitungsnetzbetreiber erfolgen kann. Bei Abweichungen ist dies detailliert und nachvollziehbar zu begründen.

Die Durchführung der Prüfung der Kostenzuweisung auf Netzbetreiberebene oder auf Ebene von Marktgebieten erfolgt durch die Beschlusskammer.

Die Summe der Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen bei separater Anwendung der vorgesehenen Referenzpreismethode unter Berücksichtigung der Vorgaben gem. BK9-13/607 und die Summe der Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen bei gemeinsamer Anwendung der vorgesehenen Referenzpreismethode können von dem auf Tabellenblatt B\_Allokation\_EOG\_u\_KStR ausgewiesenem Teil der Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen, der durch kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte erzielt werden soll, abweichen, vgl. S. 31 f. der Festlegung BK9-13/607 vom 22.06.2016 („HoKoWä“).

#### **Zu Ziffer 6: Bewertung der vorgesehenen Referenzpreismethode gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460**

Gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. a Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 ist im Zuge der abschließenden Konsultation die vorgesehene Referenzpreismethode gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zu bewerten.

An dieser Stelle wird dem Netzbetreiber einerseits Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig zur vorgesehenen Referenzpreismethode im Hinblick auf die Anforderungen gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zu äußern. Andererseits wird der Netzbetreiber verpflichtet darzulegen, dass die vorgeschlagene Referenzpreismethode den Anforderungen des Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 gerecht wird. Hinsichtlich der Vorgaben in Art. 7 lit. a bis e der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 hat der Netzbetreiber die Konformität näher darzulegen. Dabei kann er auf die im Muster gemäß Art. 26 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Kriterien abstellen und/oder eigene Erwägungen anstellen.

Gemäß Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 wäre es möglich gewesen, den Fernleitungsnetzbetreibern die Durchführung der Konsultation aufzutragen. In diesem Fall wäre es eine originäre Aufgabe des Netzbetreibers, die von ihm vorgeschlagene Referenzpreismethode entlang der gemäß Art. 7 lit. a bis e der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Kriterien zu rechtfertigen. Vor diesem Hintergrund erachtet die Beschlusskammer die mit Ziffer 6 auferlegte Pflicht als gerechtfertigt an. Im Lichte der durch die Fernleitungsnetzbetreiber aufgestellten Erwägungen wird die Beschlusskammer eigene Bewertungen anstellen und gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 am Markt zur Konsultation stellen.

### **Zu Ziffer 7: Vergleich der vorgesehenen Referenzpreismethode mit der Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460**

Gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. a Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 ist, da die vorgesehene Referenzpreismethode nicht der Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 entspricht, ein Vergleich der Methoden durchzuführen, einschließlich eines Vergleichs der indikativen Referenzpreise gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 2017/460. Um einen validen und nachvollziehbaren Vergleich durchführen zu können, ist eine detaillierte und nachvollziehbare Durchführung der Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz erforderlich. Da die Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 jedoch nicht als solche zu konsultieren ist und in Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 detailliert dargestellt ist, genügen hier die Angabe der nach Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 errechneten Referenzpreise im Erhebungsbogen auf dem Tabellenblatt C\_Entry\_Exit. Darüber hinaus ist im Bericht unter Ziffer 7 detailliert und nachvollziehbar darzulegen, dass die gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 vorgesehenen Methoden und Berechnungen dabei eingehalten wurden.

Dazu gehören insb. eine etwaige Clusterbildung, die Kombinationsbildung und eine Beschreibung der relevanten Gasflussszenarien sowie die Berechnung der kürzesten Distanz der Pipeline-Routen nach Art. 8 Abs. 1 lit. b bis d der Verordnung (EU) Nr. 2017/460.

Anders als bei der vorgesehenen Referenzpreismethode müssen gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 auch die Kapazitäten an Biogas-Einspeisepunkten einfließen und auch an diesen Punkten Referenzpreise ermittelt werden.

Die Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz ist für Zwecke der Konsultation und Vergleichbarkeit je Fernleitungsnetzbetreiber und zusätzlich gemeinsam je Marktgebiet durchzuführen. Hierzu haben sich die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber, was die einzelnen Berechnungsschritte gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 betrifft, abzustimmen und die Abstimmung im Bericht darzulegen. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die jeweils angegebenen Werte zu plausibilisieren.

Dem Netzbetreiber wird einerseits Gelegenheit gegeben, zum Vergleich der Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz nach Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 mit der vorgeschlagenen Referenzpreismethode Stellung zu nehmen. Dabei kann er auf die im Muster gemäß Art. 26 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Kriterien abstellen und/oder eigene Erwägungen anstellen.

Andererseits wird der Netzbetreiber verpflichtet, diese Erwägungen anzustellen. Hinsichtlich der Begründung dieser Verpflichtung wird auf Ziffer 6 verwiesen.

### **Zu Ziffer 8: Indikative Informationen gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. b Ziffern i, iv und v der Verordnung (EU) Nr. 2017/460**

Gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 lit. b Ziffern i, iv und v der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 sind die zulässigen Erlöse für das Jahr 2020 (geschätzte Erlösobergrenze, siehe Ziffer 4), die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen (siehe Ziffer 4) sowie der Entry-Exit Split bei Anwendung der vorgesehenen Referenzpreismethode zu konsultieren. Die Aufteilung nach systeminterner / systemübergreifender Nutzung wird durch die Beschlusskammer bei Durchführung und Bewertung der Kostenzuweisung nach Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 vorgenommen. Informativ sind die vom ausfüllenden Netzbetreiber angegebenen Erlöse für systeminterne und systemübergreifende Netznutzung auf dem Tabellenblatt B\_Allokation\_EOG\_u\_KStR ausgewiesen. Angaben zur Kapazitäts-/Arbeits-Aufteilung sind nicht erforderlich, da gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 nur kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte erzielt werden. Der Entry-Exit-Split wird automatisch auf Tabellenblatt B\_Allokation\_EOG\_u\_KStR ausgewiesen.

Die Informationen werden je Variante der vorgesehenen Referenzpreismethode ausgewiesen. Bei der Abfrage gemäß der separaten Anwendung der vorgesehenen Referenzpreismethode unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß der Festlegung BK9-13/607 und gemäß der gemeinsamen Anwendung der Referenzpreismethode wird die Bundesnetzagentur die von den Netzbetreibern je Marktgebiet angegebenen Werte zur Berechnung der Splits zusammenfassen.

Soweit erforderlich, kann der Netzbetreiber unter Ziffer 8 des Berichts zu diesen Punkten nähere Angaben machen.

### **Zu Ziffer 9: Informationen zu Systemdienstleistungsentgelten**

Gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. c Ziffer ii Unterziffern 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 sind, soweit Systemdienstleistungen (Art. 3 S. 2 Nr. 15 Verordnung (EU) Nr. 2017/460) für Netznutzer vorgesehen sind, die vorgesehenen Entgeltfestsetzungsmethoden für diese Systemdienstleistungen, der Anteil der zulässigen Erlöse, die Prognosen zufolge durch diese Entgelte erzielt werden sollen, die Art und Weise, in der damit verbundene Erlöse aus Systemdienstleistungen gemäß Art. 17 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 gehandhabt werden und die indikativen Systemdienstleistungsentgelte für die für Netznutzer erbrachten Systemdienstleistungen anzugeben.

Im Tabellenblatt D\_Systemdienstleistungen sind die indikativen Systemdienstleistungsentgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung für die für Netznutzer erbrachten Systemdienstleistungen entsprechend den bisherigen Abfragen zur Entgeltbildung einzutragen.

Im Tabellenblatt B\_Allokation\_EOG\_u\_KStR des Erhebungsbogens werden die den Systemdienstleistungen des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung zugeordneten Erlöse automatisch eingetragen.

Soweit ein Nominierungsersatzverfahren nach § 15 Abs. 3 GasNZV angeboten wird, sind die hieraus insgesamt erzielten Erlöse auf dem Tabellenblatt D\_Systemdienstleistungen anzugeben. Dieser Betrag wird automatisch auf Tabellenblatt B\_Allokation\_EOG\_u\_KStR übernommen.

Zur Berechnung der Entgelte für die Biogas- und die Marktraumumstellungsumlage sind auf dem Tabellenblatt A\_Allgemeine\_Informationen die voraussichtlich an den Netzbetreiber gemeldeten Biogas- und Marktraumumstellungskosten für das Kalenderjahr 2020 anzugeben. Die Beschlusskammer wird auf diese Weise in die Lage versetzt, die indikativen Umlagen unter Berücksichtigung der entsprechenden Kapazitäten zu berechnen. Beim Ausweis der indikativen Entgelte für Systemdienstleistungen wird auf einen Plan/Ist-Abgleich verzichtet.

Auf dem Tabellenblatt B\_Allokation\_EOG\_u\_KStR können weitere eventuelle Systemdienstleistungen und die hieraus voraussichtlich anfallenden Erlöse angegeben werden.

Im Bericht sind unter Ziffer 9 je Systemdienstleistung detailliert und nachvollziehbar die vorgesehenen Entgeltfestsetzungsmethoden für diese Systemdienstleistungen, der Anteil der zulässigen Erlöse, die Prognosen zufolge durch diese Entgelte erzielt werden sollen, die indikativen Systemdienstleistungsentgelte für die Systemdienstleistungen und die Empfänger der Systemdienstleistung (abstrakte Bezeichnung) darzulegen. Ferner hat der ausfüllende Netzbetreiber darzulegen, dass die jeweiligen Entgelte entsprechend Art. 4 Abs. 4 lit. a und b der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 verursachungsgerecht, nichtdiskriminierend, objektiv und transparent sind und den Empfängern der Systemdienstleistung mit dem Ziel berechnet werden, die Quersubventionierung zwischen Netznutzern innerhalb und/oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu minimieren.

Hinsichtlich der Art und Weise, in der mit Systemdienstleistungen verbundene Erlöse gemäß Art. 17 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 gehandhabt werden, beabsichtigt die Beschlusskammer den Ausgleich mutatis mutandis gemäß den Art. 17 bis 20 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 vornehmen zu lassen. Dabei ist vorgesehen, entsprechend § 5 ARegV für Fernleitungsdienstleistungen und Systemdienstleistungen nur ein Regulierungskonto je Fernleitungsnetzbetreiber führen zu lassen.

Da keine Arbeitsentgelte gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 vorgesehen sind, entfallen die Angaben gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. c Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 2017/460.

#### **Zu Ziffer 10: Indikative Informationen gemäß Art. 30 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460**

Gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 sind die indikativen Informationen gemäß Art. 30 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 anzugeben.

Hierzu wird dem Netzbetreiber auferlegt, die aktuelle Fassung der gemäß Art. 30 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zu erfolgenden Veröffentlichung als Anhang einzureichen. Gemäß Art. 31 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 ist die Veröffentlichung ohnehin in einem Format vorzunehmen, das heruntergeladen werden kann.

Die Beschlusskammer beabsichtigt, die im Dezember 2017 erfolgte Veröffentlichung der Informationen gemäß Art. 30 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 am Markt zu konsultieren.

#### **Zu Ziffer 11: Anpassungen gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460**

Unter Ziffer 11 sind vom Fernleitungsnetzbetreiber Angaben zur Anpassung nach Art. 6 Abs. 4 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 an allen Ein- und Ausspeisepunkten mit dem Ziel, die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen tatsächlich vereinnahmen zu können, zu tätigen. Diese können sich jedoch auf allgemeine Ausführungen zur Methodik der Anpassung beschränken.

Sonstige Angleichungen und Anpassungen können unter Ziffer 11 beantragt werden und sind dezidiert im Hinblick auf die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zu begründen. Das gleiche gilt für ein etwaiges Benchmarking nach Art. 6 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 2017/460.

#### **Zu Ziffer 12: Sonstige Erläuterungen**

Diese Ziffer des Berichts lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Bewertung der Kostenzuweisung nach Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 und die abschließende Konsultation nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 von Relevanz sind.